

Jörg Füchtner: Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahr 1390. Ein Beitrag zur Geschichte des Einigungswesens, der Landfriedenswahrung und der Rechtsstellung der Reichsstädte. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 8). Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht. 1970. 367 S.

Die vorliegende Dissertation aus der Schule von H. Heimpel gibt über den unmittelbaren Gegenstand hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Geschichte der Städtebünde überhaupt. Hatten unter Ludwig dem Baiern die Städtebünde ein zunehmendes Gewicht erringen können, so wurden sie unter Karl IV. planmäßig eingeschränkt. Dennoch konnten sie sich unter den Nachfolgern des Kaisers noch einigermaßen behaupten, besonders der engere Kreis der Bodenseestädte. Weiterführende Untersuchungen, wie sie besonders das Gedenkjahr für Karl IV. anregt, werden auf dieser gründlichen und aufschlußreichen Arbeit aufbauen müssen. *Wu*

Rudolf Palme: Die Landesherrlichen Salinen- und Salzbergrechte im Mittelalter – eine vergleichende Studie. (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft, Sonderheft 34), Innsbruck 1974. 78 S.

Die Untersuchung befaßt sich anhand von Salzordnungen, die vom frühen 13. Jahrhundert bis ins 16. Jahrhundert reichen, mit der Rechtsstruktur der drei größten österreichischen Salzproduktionsstätten Hall in Tirol, Aussee und Hallstatt. Bereits im Mittelalter waren sie Kammerbetriebe des Landesfürsten und unterschieden sich daher in ihren rechtlichen Verhältnissen grundlegend von den nord- und mitteldeutschen Salinen, ebenso vom bayerischen Reichenhall. In Österreich konnten die Landesherrn die Einigungsbestrebungen der Inhaber von Salzlehen unterbinden, so daß diese keinen Einfluß auf die Verwaltung der Salinen ausüben konnten, sondern, sofern sie nicht selbst in der Saline arbeiteten, eine Rente aus ihrem Lehen bezogen. Einen autonomen genossenschaftlichen Verband der Sieder wie etwa in Schwäbisch Hall gab es also in Österreich nicht. Der Landesherr setzt dort Beamte ein, die seine Interessen zu vertreten hatten und entsprechend kontrolliert wurden. Die Gerichtsbarkeit übte der „Salzmair“, ein landesherrlicher Beamter, aus. Das Salzbergericht glich einem fürstlichen Hofgericht. Da selbständige, unabhängige Unternehmen und Genossenschaften fehlten, konnte der Landesherr die Zahl der Pfannen auf wenige relativ große beschränken, dadurch die Kosten senken und seine Einkünfte erhöhen. Allerdings bezogen geistliche Grundherrschaften und auch Almen das Salz unentgeltlich, zudem verwiesen die Landesherrn ihre Gläubiger häufig an die Salinen. Beides beeinträchtigte zeitweise die Wirtschaftlichkeit der Betriebe. Ein Vergleich der Salzbergrechte mit den Erzbergrechten beschließt die interessante Arbeit. Im Anhang findet man 3 Hallamsordnungen abgedruckt, außerdem ein hilfreiches Namens- und Sachregister. *Gö*

Elmar Lutz: Die rechtliche Struktur süddeutscher Handelsgesellschaften in der Zeit der Fugger. Band I: Darstellung, Band II: Urkunden, (Studien zur Fuggergeschichte Band 25). Tübingen: Mohr 1976. Band I: 585 S., Band II: 172 S.

Das Schwergewicht der deutschen Wirtschaft lag im 16. Jahrhundert in Oberdeutschland, in Nürnberg, Augsburg, Ulm, wo die großen Handelshäuser beheimatet waren. Ihre Geschäftspolitik und kaufmännische Organisation hat die Wirtschaftsgeschichte gründlich erforscht, und die Ergebnisse liegen in schon klassischen Werken vor, etwa den Arbeiten von Götz Pölnitz über die Fugger. Im Gegensatz dazu hat die Rechtsgeschichte den süddeutschen Handelsgesellschaften bisher weniger Aufmerksamkeit geschenkt, so daß die rechtliche Verfassung dieser Unternehmen und die damit zusammenhängenden Probleme, etwa die Rezeption des italienischen Handelsrechts, weitgehend ungeklärt blieben. Um so mehr muß die nun vorliegende Arbeit von E. Lutz begrüßt werden, die es erstmals unternimmt, ein Bild von der Rechtsstruktur der süddeutschen Handelsgesellschaften des 15. und 16. Jhd. zu entwerfen. Dazu

hat E. Lutz das vorhandene Quellenmaterial, in erster Linie Gesellschaftsverträge, Anstellungsverträge, Verschreibungen, Quittungen und Prozeßakten, unter spezifisch rechtshistorischen Fragestellungen ausgewertet. Zwei Gesichtspunkte bestimmen sein Vorgehen. Zunächst untersucht er die politischen, sozialen und wirtschaftsgeschichtlichen Rahmenbedingungen, aus denen die Gesellschaftsgesetzgebung entstanden ist, den Akzent legt er jedoch auf einen systematischen Vergleich der erhaltenen Gesellschaftsverträge. So entsteht ein detailliertes und differenziertes Strukturmodell der Rechtsordnung der Handelsgesellschaften, das so wichtige Fragen klärt wie die Rechtsstellung der Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft oder das Auftreten der Gesellschaft Dritten gegenüber. Es zeigt sich, daß die großen frühkapitalistischen Handelsgesellschaften nicht Kapital- sondern Personalgesellschaften gewesen sind, nicht das eingelegte Kapital, sondern die Arbeitsleistung der Gesellschaft war u.a. bei der Regelung der Haftung ausschlaggebend. Die Tatsache, daß die Rechtsstruktur der Handelsgesellschaften Süddeutschlands im wesentlichen übereinstimmt, erlaubt es E. Lutz, Rückschlüsse auf die Rechtsverfassung z.B. der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft zu ziehen, deren Gesellschaftsverträge nicht erhalten sind. Der überzeugenden Darstellung ist ein Urkundenband beigegeben, den man dankbar zur Hand nimmt. Hier werden 27 Gesellschaftsverträge mitgeteilt, die teils unveröffentlicht, teils schwer zugänglich waren. Gö

Hermann Wiesflecker: Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit. Band I. 1459-93. 1971. 608 S. Band II. 1493-1500. 574 S. München: Oldenbourg.

Wenn ein fortan unentbehrliches Standardwerk wie das vorliegende erscheint, so kann eine Würdigung füglich erst nach Abschluß des Gesamtwerks erfolgen; wenn aber das Werk sich auf geplante 5 Bände auswächst, ist es unumgänglich, wenigstens die vorliegenden Bände bereits anzuzeigen. Maximilians Charakterbild schwankt in der Geschichtsschreibung; von der höfischen Verherrlichung bis zur kleindeutschen Verurteilung gibt es eine breite Skala von Wertungen, vom letzten Ritter bis zum Phrasendrescher und Propagandisten seiner selbst. Der Grazer Historiker will den Kaiser weder kleindeutsch wie der letzte Biograph Heinrich Ulmann noch großdeutsch oder österreichisch oder europäisch deuten, sondern ihn aus seiner eigenen Zeit verstehen. Dabei sollen die Einwirkungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sichtbar werden, aber eben doch bezogen auf die Persönlichkeit, denn „unter allen geschichtswirksamen Faktoren“, den materiellen wie den rationalen Kräften, ist eben doch „der schöpferische Mensch nicht zu übersehen“. Das sichert der Biographie im Rahmen der Historie ihren besonderen Platz.“ (I, 7). Insbesondere warnt der Verfasser vor der heute so beliebten „hohen Schau“, die nur die „große Linie“ als geschichtswürdig gelten lassen will (II, 3). Voran muß die Erforschung der Tatsachen stehen. Darüber hinaus vertritt Wiesflecker das Recht der „kritischen Nacherzählung des Handlungsablaufs“. Das wollen wir als besonders lobenswert hervorheben in einer Zeit, in der den meisten der Mut zur zusammenhängenden Darstellung schwieriger Sachverhalte fehlt. Natürlich erscheint in diesem großen Werk auch die Landesgeschichte nur, soweit sie sich auf den Kaiser bezieht, aber eben dieser Blickpunkt erleichtert der Landesgeschichte wiederum die Einordnung ihrer Teilergebnisse. Es erübrigt sich angesichts dieser großartigen Leistung, zu Einzelfragen Stellung zu nehmen. Nur am Rande sei vermerkt, daß uns die These, mit der burgundischen Heirat 1477 habe die deutsch-französische Erbfeindschaft begonnen, doch nicht so „recht oberflächlich“ erscheint (I, 135); natürlich nicht so, als ob das Haus Österreich an dieser Erbfeindschaft „schuld wäre“, es hat gewiß „das Reich gegen Frankreich abgeschirmt“ (I, 136). Aber daß mehr aus dieser Feindschaft wurde als die üblichen „Rivalitäten zwischen unmittelbaren Nachbarn“, das ist doch wohl – mit allen Nachwirkungen bis 1945 –